

# GOSMERGARTÄ

Regionales Alters- und Pflegeheim

## Taxordnung 2019

# GOSMERGARTÄ

Regionales Alters- und Pflegeheim

## TAXORDNUNG 2019

### Inhalt

1	Gültigkeit.....	2
2	Berechnung der Aufenthaltskosten.....	2
2.1	Grundtaxe.....	2
2.1.1	Pensionskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*) .....	2
2.1.2	Betreuungskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
2.2	Pflegekosten Selbstbehalt - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
3	Die Pflgetaxen .....	3
3.1	Pflegekosten Krankenkassen-Beiträge pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
3.2	Pflegekosten Restfinanzierung pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	4
4	Taxordnung 2019 / Kostenaufstellung .....	5
5	Weitere Leistungen .....	6
5.1	Depot-Leistung .....	6
5.2	Gesonderte Taxen .....	6
6	Aufenthalts- Rechnungsregeln .....	6
6.1	Ein- und Austritt / Spital- und Ferienaufenthalt .....	6
6.2	Abwesenheiten .....	6
6.3	Austritt .....	6
6.4	Eintrittsverzögerung .....	7
7	Finanzierungshilfen/Kostenbefreiung .....	7
7.1	Ergänzungsleistungen (EL) oder Hilflosen-Entschädigung (HE) .....	7
7.2	Hilflosenentschädigung .....	7
7.3	Walter-Arnold-Fonds .....	7
7.4	Billag - Kostenbefreiung .....	7
8	Rechnungsstellung / Preisänderungen .....	7

Taxordnung\* - Taxordnung 2019 / Kostenaufstellung - Seite 5

## 1 Gültigkeit

Die Taxordnung wird durch Beschluss des Betriebsrats, des APH Gosmergartä eingesetzt. Sie ist jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres gültig.

- Vorliegende Taxordnung ist gültig ab 01.01.2019

## 2 Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten, welche dem Bewohner in Rechnung gestellt werden, definieren sich durch die Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe) sowie dem gesetzlichen Selbstbehalt an die Pflege.

### 2.1 Grundtaxe

Die Grundtaxe, welche dem Bewohner in Rechnung gestellt werden, definiert sich durch die Pensionskosten und die Betreuungskosten. Zusammen ergeben diese, die Grundtaxe.

#### 2.1.1 Pensionskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung\*)

Die Pensionskosten sind pro Person und Bettenplatz definiert.

Einzelzimmer	Fr. 98.00
Doppelzimmer	Fr. 81.00

In den Pensionskosten inbegriffen sind:

- Zimmermiete, Bett, Nachttisch, Wandschrank
- nötige Sanitäreinrichtungen im Zimmer und ausserhalb
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Infrastruktur (z.B. Wohn-Küchenstube)
- Licht, Heizung/Energie
- Zimmerreinigung
- Mahlzeiten nach Menüplan, im Speisesaal, in der Wohn-Küchenstube der Abteilungen
- Besorgung der persönlichen Wäsche und Hauswäsche (Waschen, Bügeln und Service)
- angepasste, übliche Bedienung/Service
- monatliche Entsorgungstaxen
- technische Dienstleistungen durch den Hauswart (pensionsbedingt)
- alle alkoholfreie Getränke ausserhalb des Zimmers, inkl. Cafeteria

In der Pensionskosten nicht inbegriffen sind:

- Radio-, TV und Telefongebühren
  - Telefonanschluss, Anschluss p. Monat Fr. 22.00
  - Kabelfernseh-Anschluss Anschluss p. Monat Fr. 22.50
  - Telefntaxen exkl. Auslandstelefonate
- Coiffeur wird angeboten nach Aufwand
- Fusspflege wird angeboten nach Aufwand
- Austrittsleistungen siehe Punkt 5.1/6.3
- Arzt und Behandlungskosten via Krankenkasse persönlich
- Arzneimittel via Krankenkasse persönlich
- Zusätzliche Therapien via Krankenkasse persönlich
- Hausrat- / Privathaftpflichtversicherung persönlich
- weitere Versicherungs- und Krankenkassenprämien persönlich
- Fahrdienste mit und ohne Begleitung persönlich
- alkoholische Getränke persönlich

- Reparatur und Instandstellung von persönlichen Gegenständen persönlich

### 2.1.2 Betreuungskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung\*)

Die Betreuungskosten Fr. 30.00 pro Tag

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- alle nicht KVG-pflichtige Leistungen  
Die Betreuungstaxe deckt jene Kosten, welche durch das Krankenversicherungsgesetz nicht gedeckt werden.
- Haare waschen und föhnen (welches nicht zur pflegerischen Grundleistung gehört)
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen
- seelsorgerische Betreuung
- 24-Stunden-Pikettdienstorganisation Pflege und Betreuung – Fachpersonal
- Nachtwachen - Abdeckung
- Aktivierungsangebot
- Persönliche Beratung - Leistungsbezüge und Administration
- Benützung von notwendigen internen Hilfsmitteln und Geräten-

### 2.2 Pflegekosten Selbstbehalt - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung\*)

Zurzeit im Maximum Fr. 21.60 pro Tag

Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer  
- Artikel 25a Absatz 5 KVG-.

Total Aufenthaltstaxe

Aufenthaltstaxe pro Tag und Person (gemäss Taxordnung)					
Einzelzimmer			Doppelzimmer		
	Pensionskosten -	Fr. 98.00		Pensionskosten -	Fr. 81.00
	Betreuungskosten	Fr. 30.00		Betreuungskosten	Fr. 30.00
max.	Pflege Selbstbehalt	Fr. 21.60	max.	Pflege Selbstbehalt	Fr. 21.60
	max.	Fr. 149.60		max.	Fr. 132.60

## 3 Die Pflege taxen

welche durch die Krankenkassen und die Gemeinden gedeckt werden, definieren sich durch:

- die Pflegekosten (wenn Pflegeleistungen bezogen werden)
- die Pflegekosten - Restfinanzierung der Gemeinden (wenn Pflegeleistungen bezogen werden)

### 3.1 Pflegekosten Krankenkassen-Beiträge pro Tag und Person (gemäss Taxordnung\*)

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System, Version 4.0 mit Leistungskatalog 2010 in 12 Stufen (Bewohner Einstufungs- System für die Abrechnungen). BESA-Stufen nach Minutenwerten Leistungskatalog 2010.

Die Krankenkasse entrichtet bei jeder BESA–Stufe einen vom Bund festgelegten Beitrag. Dies nach ärztlicher Anordnung gemäss den KVG Pflichtleistungen an die Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

### 3.2 Pflegekosten Restfinanzierung pro Tag und Person (gemäss Taxordnung\*)

Die Restfinanzierung (Pflegekosten Gemeinde) regelt der Kanton. Diese Pflegerestkosten werden von der zuständigen Wohnsitzgemeinde übernommen.

## 4 Taxordnung 2019 / Kostenaufstellung

Einzelzimmer										
BESASTufe	Kostenanteil Bewohner pro Tag Aufenthalt					Pflegekosten-Restfinanzierung Krankenkasse/Gemeinde				
	Grundtaxe		Grundtaxe Total	Pflegekosten Selbstbehalt	Total Aufenthalt Bewohner	Pflegekosten Anteil KK	Pflegekosten Gemeinde	Pflegetaxe Total inkl. Selbstbehalt		
	Pensionskosten	Betreuungskosten								
0	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	-	Fr.	-
1	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	6.00	Fr.	134.00
2	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	18.00	Fr.	146.00
3	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
4	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
5	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
6	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
7	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
8	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
9	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
10	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
11	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60
12	Fr.	98.00	Fr.	30.00	Fr.	128.00	Fr.	21.60	Fr.	149.60

  

Zweizimmer										
BESASTufe	Kostenanteil Bewohner pro Tag Aufenthalt					Pflegekosten-Restfinanzierung Krankenkasse/Gemeinde				
	Grundtaxe		Grundtaxe Total	Pflegekosten Selbstbehalt	Total Aufenthalt Bewohner	Pflegekosten Anteil KK	Pflegekosten Gemeinde	Pflegetaxe Total inkl. Selbstbehalt		
	Pensionskosten	Betreuungskosten								
0	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	-	Fr.	-
1	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	6.00	Fr.	117.00
2	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	18.00	Fr.	129.00
3	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
4	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
5	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
6	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
7	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
8	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
9	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
10	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
11	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60
12	Fr.	81.00	Fr.	30.00	Fr.	111.00	Fr.	21.60	Fr.	132.60

BESA	Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für die Medizinal- und Pflegeleistungen (KVG-Leistungen)
Pensionskosten	Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für die Medizinal- und Pflegeleistungen (KVG-Leistungen)
Betreuungskosten	Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für die Medizinal- und Pflegeleistungen (KVG-Leistungen)
Grundtaxen	Pensionskosten und die Betreuungskosten (nicht KVG-Leistungen) ergeben zusammen die Grundtaxe
Pflegekosten selbstbehalt	Durch den Kanton festgelegter Selbstbehalt der Bewohnerinnen und Bewohner an die Pflegeleistungen
Aufenthaltskosten	Setzt sich aus der Grundtaxe und dem Selbstbehalt zusammen und wird dem Bewohner belastet
Pflegekosten-KK	Pflegekosten, die abhängig von der BESA-Stufe durch die Krankenkasse getragen wird
Pflegekosten-Gemeinde	Restfinanzierung der Pflegekosten durch die Wohnortsgemeinde

## 5 Weitere Leistungen

### 5.1 Depot-Leistung

Es wird eine Depot-Leistung für Pflege- und Dienstleistungen erhoben. Diese ist unverzinst. Es besteht somit kein Anspruch auf Zinsrückvergütung. Sie wird mit der ersten Rechnung erhoben. Die Depot-Leistung beträgt Fr. 3'000.00.

Bei Austritt wird diese vollumfänglich und unverzinst zurückerstattet. Dies nach Abschluss aller Verbindlichkeiten per Rechnung und/oder Verrechnung mit der letzten Aufenthaltsrechnung des Bewohners.

### 5.2 Gesonderte Taxen

- Eintrittsleistungen bei Ferienaufenthalt (wird auch bei, folgendem def. Eintritt verrechnet)	einmalig	Fr.	200.00
- Austrittsleistung bei Ferienaufenthalt inkl. Zimmerendreinigung	einmalig	Fr.	300.00
- Zimmerräumung und Entsorgung durch das APH Gosmergartä	einmalig	Fr.	600.00
- Entsorgungstaxe intern		Fr.	80.00
- Mithilfe beim Zimmer einrichten / Zügeln pro Stunde	pro Pers.	Fr.	80.00
- Begleitung extern / Aufwand Personal pro Stunde	pro Pers.	Fr.	80.00
- Näh- und Flickarbeiten (Kleider bezeichnen) pro Stunde		Fr.	80.00
- Letzte Vorbereitungen des Verstorbenen		Fr.	200.00
- Mithilfe beim Einsargen und Administration beim Todesfall		Fr.	-
- Toilettenartikel	nach Bezug		
- Extra-Zimmerservice Essen	pro Mahlzeit	Fr.	10.00
- Extra-Verpflegung	nach Aufwand		
- Extra-Bäder	nach Aufwand		
- überdurchschnittlicher Wäscheverbrauch	nach Aufwand		
- Austrittspauschale	einmalig	Fr.	250.00

## 6 Aufenthalts- Rechnungsregeln

### 6.1 Ein- und Austritt / Spital- und Ferienaufenthalt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem allfälligen Spital- oder Ferienaufenthalt.

### 6.2 Abwesenheiten

Bei Abwesenheit ab dem 5. Tag werden Fr. 10.00 pro Tag von den Pensionskosten erlassen (Abzug für die Verpflegung). Diese Abzüge werden für höchstens 30 Tage pro Jahr gewährt. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug vom 5. Tag an gewährt ohne zeitliche Grenze.

- Die Betreuungstaxe wird bei Abwesenheit nicht reduziert
- Die Pflorgetaxe wird bei Abwesenheit nicht in Rechnung gestellt

### 6.3 Austritt

Beim Ableben oder Austritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Austrittsereignis.

Für diese Zeit werden die Pensionskosten weiterverrechnet, nicht jedoch die Betreuungskosten sowie der Selbstbehalt und die Pflegekosten

Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist (30 Tage) neu belegt, so erfolgt ab diesem Tag eine entsprechende Reduktion.

Innert max. 10 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, erfolgt die Zimmerräumung kostenpflichtig durch das APH Gosmergartä.

Bei Austritt wird eine Austrittspauschale erhoben – siehe Punkt 5.2 gesonderte Taxen.

#### 6.4 Eintrittsverzögerung

Bei Nichtbezug, bei bestehender Reservation nach Anmeldung und Zusage der Aufnahme wird eine Reservationstaxe von Fr. 140.- pro Tag erhoben, bis zum definitiven Bezug.

## 7 Finanzierungshilfen/Kostenbefreiung

### 7.1 Ergänzungsleistungen (EL) oder Hilflosen-Entschädigung (HE)

Ist bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf geltend zu machen. Die Anträge werden durch die Heimleitung administriert und oder unterstützt. [www.svsuri.ch](http://www.svsuri.ch)

### 7.2 Hilflosenentschädigung

Ist bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf geltend zu machen. Die Anträge werden durch die Heimleitung administriert und oder unterstützt. [www.svsuri.ch](http://www.svsuri.ch)

### 7.3 Walter-Arnold-Fonds

Anspruchsberechtigte des Walter-Arnold-Fonds (Gemeinde Bürglen) haben das Gesuch beim Gemeinderat Bürglen einzureichen. Gesuchformulare können bei der Gemeindekanzlei Bürglen bezogen werden. [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch)

### 7.4 Billag - Kostenbefreiung

Ab einer Pflegestufe von mindestens 81 Minuten (entspricht BESA Stufe 5) und/oder beim Bezug von Ergänzungsleistungen kann die Gebührenbefreiung bei der Billag beantragt werden. [www.billag.ch](http://www.billag.ch)

## 8 Rechnungsstellung / Preisänderungen

### Rechnungsstellung

- Die Krankenkassenbeiträge werden direkt bei den betreffenden Kassen erhoben.
- Die Restfinanzierungsbeiträge Pflege werden direkt bei den betreffenden Gemeinden erhoben
- Die Pensionsrechnung zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner sind jeweils innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- Ein Lastschriftverfahren ist möglich.

### Preisänderungen

werden im Rahmen der Taxordnung bekannt gegeben.

Bürglen, 22.11.2018/er